VERORDNUNG (EWG) Nr. 2150/86 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1185/86 zur Festsetzung der Höchstmengen bestimmter Erzeugnisse des Fettsektors, die in Spanien und Portugal zum freien Verkehr abzufertigen und in diese Länder einzuführen sind, für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors (1), insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 476/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in Portugal zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors (2), insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 der Kommission vom 21. April 1986 mit Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der Preise und der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors (3) sieht die Festsetzung der in Spanien zum freien Verkehr abzufertigenden Öl- und Fettmengen, die jährliche Einfuhrhöchstmenge für diese Erzeugnisse und die Höchstmenge an in Spanien geernteten Sonnenblumenkernen vor, für die die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 genannte Ausgleichsbeihilfe gewährt werden kann. Diese Mengen sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1185/86 der Kommission (4) festgesetzt worden. Bei den für andere Zwecke als zum Verzehr bestimmten Ölen ist jedoch ihre Änderung durch die Bedarfsentwicklung, insbesondere bei Rizinus-, Lein- und Chinaöl, gerechtfertigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1185/86 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) wird die Zahl „13 000" durch die Zahl „20 000" ersetzt.

2. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) wird die Zahl „13 000" durch die Zahl „20 000" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.
(2) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 51.
(3) ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 28.